



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordnete Eva von Angern (DIE LINKE)  
Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### **Gefährderansprache bei der Polizei in Sachsen-Anhalt**

Kleine Anfrage - KA 7/3111

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport**

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie werden „Gefährder“ auf der Grundlage einer in den polizeilichen Fachgremien der Innenministerkonferenz bundeseinheitlich abgestimmten Definition sowie „Gefährderansprache“ durch die Landesregierung in Sachsen-Anhalt definiert?**

Zur „Legaldefinition des Begriffs ‚Gefährder‘“ wird auf den Sachstandsbericht des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages vom 27. Februar 2017, Az.: WD 3 – 3000 - 046/17, verwiesen. Dieser ist unter <https://www.bundestag.de/analysen> abrufbar.

In Nr. 4.1.1 des Runderlasses des Ministeriums des Innern vom 19. Oktober 2010 (MBI. LSA 2010, S. 566) werden Form und Inhalt einer Gefährderansprache im Zusammenhang mit polizeilichen Maßnahmen zur Verhütung von Gewalteskalationen in engen sozialen Beziehungen, in Fällen von Stalking sowie in Fällen von Kindeswohlgefährdung beschrieben.

Darüber hinaus enthalten veröffentlichte Verwaltungsvorschriften keine weiteren Ausführungen zur Definition dieser polizeilichen, auf die Verhütung von Straftaten abzielenden Maßnahme der Gefahrenabwehr, die insbesondere auch beim Risikomanagement für besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter Anwendung findet (vgl. Nr. 7 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Sport, des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung und des Mi-

nisteriums für Arbeit, Soziales und Integration vom 20. März 2013, MBl. LSA 2013, S. 207).

Bei den Adressaten von Gefährderansprachen handelt es sich nicht zwangsläufig um Gefährder im Sinne der Legaldefinition des Begriffes „Gefährder“. Adressaten von Gefährderansprachen sind Person gemäß §§ 7, 8 und 10 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA).

**2. Aufgrund welcher Rechtsgrundlage erfolgen Gefährderansprachen in Sachsen-Anhalt?**

Beschränkt sich eine sogenannte Gefährderansprache nicht auf warnende Hinweise, sondern werden darüber hinaus Ge- oder Verbote ausgesprochen, so handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der bei Vorliegen einer konkreten Gefahr auf § 13 SOG LSA gestützt werden kann (vgl. Urteil des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. März 2012, Az.: 3 L 341/11).

**3. Durch Personen welcher Dienststellen der Polizei oder anderer Behörden werden in Sachsen-Anhalt Gefährderansprachen durchgeführt?**

Für die Sicherheitsbehörden und die Polizei handeln die Verwaltungsvollzugsbeamten und die Polizeibeamten (vgl. § 3 Nrn. 8 bis 11 SOG LSA).

**4. Wie viele Gefährderansprachen wurden in Sachsen-Anhalt in den Jahren 2015 bis zum III. Quartal 2019 durchgeführt?**

**Bitte differenziert aufschlüsseln nach Jahren.**

Das Ansprechen des Gefahrenverursachers kann bei der Landespolizei erst seit 13. April 2016 im integrierten Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei (IVOPOL) als Maßnahme gesondert erfasst werden. Die Eintragung einer solchen Maßnahme bei der Erfassung im IVOPOL ist kein Pflichtfeld. Des Weiteren wird die Gefährderansprache bei der Bekämpfung von Gefahren oftmals durch weitere gefahrenabwehrende Maßnahmen ergänzt. Bei der Erfassung der gefahrenabwehrenden Maßnahmen wird regelmäßig nur die Maßnahme erfasst, bei welcher der Grundrechtseingriff höher ist als bei der Gefährderansprache. Sofern die Gefährderansprache im Freitext durch die handelnden Personen erfasst wurde, ist eine automatisierte Auswertung nicht möglich. Für eine valide Beantwortung der Anzahl der Gefährderansprachen müssten alle Vorgänge im IVOPOL seit 2015 händisch ausgewertet werden. Dazu wäre es erforderlich, alle dokumentierten Maßnahmen seit dem Jahr 2015 der Polizei manuell zu sichten und auszuwerten. Im Zeitraum vom 2015 bis zum III. Quartal 2019 wurden mehrere 100.000 polizeiliche Maßnahmen in IVOPOL dokumentiert. Folglich wären sehr intensive und zeitaufwändige Recherchen notwendig, die zur Konsequenz hätten, dass umfangreiche Personalressourcen der Polizei gebunden würden. Diese Personalressourcen stünden für die weitere polizeiliche Aufgabenerfüllung nicht zur Verfügung.

Auch unter Berücksichtigung des hohen Ranges des parlamentarischen Fragerechts erscheint der zur Beantwortung der Frage erforderliche Gesamtaufwand

unverhältnismäßig und nicht zumutbar, da die durch die händische Auswertung gebundenen Personalressourcen für die laufende Arbeit nicht mehr zur Verfügung stünden. Die Landesregierung kommt bei der Abwägung des parlamentarischen Fragerechts einerseits und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Landesbehörden andererseits zu dem Ergebnis, dass eine Beantwortung der Anfrage einen unverhältnismäßigen Aufwand zur Folge hätte, der in der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit bei fortwährender Aufgabenerledigung nicht leistbar ist.

Die nachfolgende Übersicht stellt die in IVOPOL als Maßnahme erfassten Gefährderansprachen für die betreffenden Jahre dar.

| Jahr                  | Anzahl erfasster „Gefährderansprachen“ in IVOPOL |
|-----------------------|--|
| 2015                  | keine Auswertung möglich                         |
| 2016 (ab 13.04.2016)  | 920  |
| 2017                  | 2079   |
| 2018                  | 2275   |
| 2019 (bis 30.09.2019) | 1718   |

**5. Wie viele Gefährder aus Frage 4 lassen sich den Phänomenbereichen PMK-rechts, PMK-links, PMK-Ausländer, PMK-Sonstige oder anderen Phänomenbereichen zuordnen?**

**Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Phänomenbereichen.**

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung hat allerdings alle Handlungen zu unterlassen, die dazu geeignet sein können, die Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen einzuschränken oder deren Erfolg zu gefährden sowie schutzwürdige Interessen Dritter zu gefährden. Die Kenntnis von eindeutigen Fallzahlen könnte den Zweck der sicherheitsbehördlichen Maßnahmen beeinträchtigen bzw. gefährden. Die Personengruppe der Gefährder ist von besonderer Relevanz für die Innere Sicherheit.

Deshalb ist eine Beschränkung der Zahlenangaben auf Größenordnungen in Zehnerschritten für den Gesamtzeitraum im vorliegenden Fall im Hinblick auf die Sicherheitsinteressen der Landesregierung und das Staatswohl erforderlich.

Es wird zudem darauf verwiesen, dass in der Frage 4 die Gesamtmenge aller recherchierbaren Gefährderansprachen dargestellt wurde. Das Analysieren der Daten zu den Gefährderansprachen gemäß § 13 SOG LSA hinsichtlich der davon betroffenen Gefährder aus den Phänomenbereichen PMK-rechts, PMK-links, PMK-Ausländer, PMK-Sonstige oder anderen Phänomenbereichen würde dazu führen, dass die Landespolizei die Angaben zu allen in der Bundesrepublik gegenwärtig geführten Gefährdern erheben müsste, um eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung vorzunehmen. Durch die Landespolizei kann nicht ausgeschlossen werden, dass gegenüber in anderen Bundesländern als Gefährder geführte Personen Gefährderansprachen gemäß § 13 SOG LSA durch-

geführt wurden. Die Angaben aller in der Bundesrepublik als Gefährder geführten Personen liegen der Landesregierung nicht vor.

Die Einstufung einer Person als Gefährder stellt keine Rechtsgrundlage für gefahrenabwehrende oder strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen dar. Diese können nur durchgeführt werden, wenn im Einzelfall die rechtlichen Voraussetzungen tatsächlich vorliegen.

Im Land Sachsen-Anhalt ist als Polizeibehörde das Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt für die Einstufung von Personen als Gefährder zuständig. Mit Verweis auf die vorhergehenden Ausführungen liegen der Landesregierung zur Anzahl der Gefährder in den einzelnen Phänomenbereichen nachfolgende Angaben vor:

| <b>Phänomenbereich</b>       | <b>Gefährder</b> |
|------------------------------|------------------|
| PMK -rechts-                 | < 10             |
| PMK -links-                  | < 10             |
| PMK -ausländische Ideologie- | < 10             |
| PMK -religiöse Ideologie-    | < 10             |